

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)

1. Baukostenzuschüsse

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt EZV bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz von EZV bzw. bei Erhöhung seiner Übertragungsleistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden etwaige zusätzliche Kosten durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten versorgte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Speicherheizung) abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Übertragungsleistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind. Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“ („Haushaltskunden“ = Anschlussnutzer mit Haushaltsbedarf) sowie „übrigen Netzkunden“ („übrigen Netzkunden“ = Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf) unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 1.3 (1). - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Übertragungsleistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung

der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50% dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

Gruppe „Haushaltskunden“¹

$$\text{BKZ (Euro)} = \frac{0,5 \times K_h \times P_h}{\sum P_h}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

K_h : Der Kostenanteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2 (in Euro).

P_h : Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Übertragungsleistung. Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel: bei 1 Haushalt $P_h(1) = 1$, bei 2 Haushalten $P_h(2) = 1,6$, bei 3 Haushalten $P_h(3) = 1,9$, bei 4 Haushalten $P_h(4) = 2,2$ und je weiterer Haushalt + 0,3

$\sum P_h$: Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden



„Haushaltskunden“ – dienenden Netzan-
schlüssen, die gemäß der zugrunde liegen-
den Ausbaugepläne für die örtlichen
Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich
angeschlossen werden können. Über den
Zähler eines Haushalts versorgte einzelne
gewerblich oder beruflich genutzte Ver-
brauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungs-
anlage eines Arbeitszimmers) bleiben be-
züglich der Baukostenzuschussermittlung
außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude
(z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen,
Büros), deren Versorgung über den An-
schluss des Wohngebäudes erfolgt und
deren Bedarf an vorzuhaltender Übertra-
gungsleistung (je Anschlussnutzer) über
den eines Haushalts nicht wesentlich
hinausgeht, werden bezüglich der Bauko-
stenzuschussermittlung als je ein Haushalt
in dem betreffenden Gebäude angesetzt.
Wird die Übertragungsleistungsanforde-
rung, die dem Anschlussnehmer bei der
Berechnung des Baukostenzuschusses als
vorzuhaltende Übertragungsleistung unter
Berücksichtigung der Durchmischung zu-
grunde gelegt wird, in einem außerge-
wöhnlichen Umfang überschritten, so kann
der Baukostenzuschuss angemessen erhöht
werden.

Gruppe „übrige Netzkunden“²

$$\text{BKZ (Euro)} = \frac{0,5 \times K_{\bar{u}} \times P_{\bar{u}}}{\sum P_{\bar{u}}}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu
zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

$K_{\bar{u}}$: Der Kostenanteil der Gruppe „übrige Netz-
kunden“ in Versorgungsbereich aufgrund
der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2 (in
Euro).

$P_{\bar{u}}$: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhalt-
ende Übertragungsleistung (zu erwartende
gleichzeitig benötigte Übertragungslei-
stung in kW) im Versorgungsbereich unter
Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum P_{\bar{u}}$: Die Summe der $P_{\bar{u}}$ für alle der Versorgung
der Gruppe „übrige Netzkunden“ – ein-
schließlich der noch zu erwartenden „üb-

rigen Netzkunden“ – dienenden Netzan-
schlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde
liegenden Ausbaugepläne für die örtli-
chen Verteilungsanlagen im Versorgungs-
bereich angeschlossen werden können.

- 1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Bau-
kostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanfor-
derung erheblich über das der ursprünglichen
Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus
erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzu-
schusses bemisst sich nach den Grundssätzen
der Ziffern 1.2 und 1.3.

¹ „Haushaltskunden“ = Anschlussnutzer mit Haushalts-
bedarf

² „übrige Netzkunden“ = Anschlussnutzer mit landwirt-
schaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und
sonstigen Bedarf unter Berücksichtigung der letzten drei
Absätze der Ziffer 1.3 (1).

2. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt EZV die Kosten für
die Erstellung oder Änderung des Netzanschlus-
ses gem. § 9 NAV.

Der Zeitbedarf zu Herstellung des Netzanschlus-
ses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca.
2 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von
Faktoren, die nicht durch EZV beeinflussbar sind
(z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung)
unter- bzw. überschritten werden.

Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten
später als vier Monate nach Abschluss des Netz-
anschlussvertrages (z. B. aufgrund besonderer
Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer oder
wegen der dazwischen liegenden Winterpause)
und erhöhen sich die Preise inzwischen um mehr
als 5 %, kann der Anschlussnehmer vom Netz-
anschlussvertrag zurücktreten. Andernfalls sind
die bei Fertigstellung gültigen Preise zu zahlen.

3. Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Anlagen zur elektrischen Raumheizung und Warmwasserbereitung)

- 3.1 Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätz-
lich durch das ausführende Unternehmen mit
den entsprechenden Anträgen für Raumheizun-
gen und Warmwasserbereitung bzw. „Netzan-

schlussvertrag“ bei EZV vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Hauptstromversorgungssysteme durch den Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden. Anlagen zur Raumheizung sollten gemäß Berechnung des Wärmebedarfs nach den jeweils gültigen Normen dimensioniert werden.

- 3.2 Der Anschluss bzw. die Anschlussnutzung kann täglich für jeweils maximal 4 Stunden – zusammenhängend jedoch nicht länger als 1,5 Stunden – unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.
- 3.3 Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) von EZV über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben von EZV auf eigene Kosten durch einen Elektroinstallateur einbauen lässt.
- 3.4 Steuer- und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von max. 6 A betrieben werden.

4. Zahlung/Fälligkeit/Verzug

- 4.1 Rechnungen werden zu dem von EZV in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 4.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von EZV angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde EZV in folgender Höhe zu erstatten:
 - a. für die erste Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei 5,00 EUR

- b. für jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei 7,00 EUR
- c. für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei 41,00 EUR

Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

- 4.3 Bei größeren Anschlussobjekten kann EZV Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:

- a. bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei 41,00 EUR, für die Wiederherstellung netto 51,26 EUR, brutto 61,00 EUR.
- b. bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet; mindestens jedoch die Pauschale entsprechend Ziffer 5.a. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten der Wiederherstellung kann EZV im Voraus verlangen.

Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch EZV bzw. durch deren Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebset-

zungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.

7. Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

8. Haftung

EZV haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haftet EZV für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 EUR für jeden Schadensfall.

9. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

10. Technische Anschlussbedingung

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“.

11. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für EZV notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet EZV die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen EZV dem jeweiligen Stromlieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Stromlieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an EZV weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

12. Sonstiges

Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmern/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf – finden keine Anwendung. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

13. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bestimmungen

13.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft.

13.2 EZV ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern

